



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03875**
Datum: 06.03.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Kulturausschuss | 07.03.2018 04.04.2018 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten | 15.03.2018 12.04.2018 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 20.03.2018 17.04.2018 | öffentlich Vorberatung |
| Hauptausschuss | 21.03.2018 18.04.2018 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 28.03.2018 25.04.2018 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale); VI/2017/03653

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Richtlinie zum Verfahren der Vergabe sowie Unterhaltung und Pflege von Ehrengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale) mit folgenden Änderungen:

Punkt III., Absatz 3

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte ~~kann frühestens fünf Jahre nach dem Tod für zunächst mindestens 20 Jahre erfolgen.~~ erfolgt für zunächst 20 Jahre.

~~In dringend gebotenen Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Stadtrates die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.~~

Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Begründung:

Die Regelung, dass eine Anerkennung als Ehrengrabstätte für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten der Stadt Halle erst frühestens fünf Jahre nach ihrem Tod erfolgen kann, sehen wir als nicht notwendig an. Geeignete Persönlichkeiten sollten zeitnah nach ihrem Tod gewürdigt werden.

Das Wort „mindestens“ erübrigt sich, da die Anerkennung als Ehrengrabstätte für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten für die Stadt Halle zunächst für 20 Jahre erfolgt und danach laut Punkt „V. Verlängerungsverfahren“ über eine mögliche (auch mehrfache) Verlängerung bzw. ein ewiges Ruherecht entschieden werden kann.